

58. Ist das nach §§ 60, 61 der Gerichtsvollzieherordnung für Preußen v. 23. März 1914 zu führende Dienstregister ein „öffentliches“ Register oder Buch im Sinne des § 348 Abs. 1 StGB.?

III. Straffenat. Ur. v. 11. Juni 1934 g. St. 3 D 530/34.

I. Landgericht Düsseldorf.

Der Senat hat die Frage verneint aus folgenden

Gründen:

Die Verurteilung wegen schwerer Amtsunterschlagung nach §§ 350, 351 StGB. läßt keinen Rechtsirrtum erkennen . . .

Es wird weiter ausgeführt, daß auch andere Revisionsangriffe unbegründet seien . . .

Dagegen ist das angefochtene Urteil insoweit zu beanstanden, als der Angeklagte in Tateinheit mit der schweren Amtsunterschlagung auch wegen Falschbeurkundung nach § 348 Abs. 1 StGB. verurteilt worden ist. Dieses Vergehen findet die Strafkammer darin, daß der Beschwerdeführer zur Verdeckung der Unterschlagungen das von ihm

zu führende Dienstregister in der im Urteil festgestellten Weise mit falschen Einträgen versehen hat. Das wäre nur dann richtig, wenn das Dienstregister als ein „öffentliches“ Buch oder Register anzusehen wäre, d. h. wenn den darin enthaltenen Einträgen Beweisraft für und gegen jedermann zukäme; das ist indessen nicht der Fall.

Das Dienstregister ist in der nach §§ 60, 61 der Gerichtsvollzieherordnung für Preußen (GVO.) v. 23. März 1914 (nebst Änderungen) näher bestimmten Weise nach dem beigegebenen Muster (Nr. 3) zu führen und nach § 60 Abs. 2 dazu bestimmt, eine genaue Übersicht über die dem Gerichtsvollzieher (GV.) erteilten Parteaufträge und amtlichen Aufträge, über die Art und die Zeit ihrer Erledigung, die anzufehlenden und eingezogenen Gebühren und Auslagen sowie den Geldverkehr des GV.s mit dem Auftraggeber zu bieten. Über die Aufträge hat der GV. gemäß § 74 GVO. Sonderakten anzulegen; zu diesen sind alle sich auf die Sache beziehenden Schriftstücke zu nehmen, nachdem sie mit der Nummer versehen worden sind, unter der die Sache im Dienstregister eingetragen steht. Nach § 66 Abs. 1 hat der GV. in jedem Monat dem aufsichtführenden Amtsrichter zu der hierzu bestimmten Zeit das Dienstregister für den vorhergehenden Monat nebst den zugehörigen Sonderakten usw. zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung hat sich u. a. „auf den gesamten Inhalt der Register — also auch des Dienstregisters — und Akten, namentlich auf die — mindestens probeweise — Vergleichung der Registereintragungen mit den Akten, auf die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Aufträge, die Richtigkeit des Ansatzes der Gebühren usw. zu erstrecken“. Mindestens einmal im Laufe des Rechnungsjahres hat der aufsichtführende Amtsrichter eine unvermutete Geschäftsprüfung im Geschäftszimmer des GV.s vorzunehmen, wobei die Dienstpapiere und Akten mit den Angaben des Dienstregisters in möglichst ausgedehntem Maße zu vergleichen und auch Ermittlungen in der Richtung anzustellen sind, ob eingegangene Aufträge etwa nicht in das Dienstregister eingetragen worden sind (§ 66 Abs. 2 und 3 GVO.). Das Dienstregister ist auch von Zeit zu Zeit — zusammen mit dem Ablieferungsbuch — vom Kassenrendanten oder von einem anderen Kassenbeamten zu prüfen (§ 66 Abs. 5). Der § 60 Abs. 9 enthält besondere Bestimmungen über die Kennzeichnung der Aufträge im Dienstregister für den Fall der Vertretung eines Gerichtsvollziehers durch einen andern.

Das Dienstregister wird in der im § 62 GVD. näher geregelten Weise vierteljährlich abgeschlossen und nach § 77 zusammen mit den übrigen Registern und Akten vom G.V. aufbewahrt. Den Aufsichtsbeamten ist es auf Verlangen vorzulegen, staatlichen Behörden und Beamten auf Ersuchen für kurze Zeit zu überlassen. Jedem, der bei einer vom G.V. betriebenen Zwangsvollstreckung beteiligt ist, muß auf Verlangen die Einsicht der betreffenden Register und Akten gestattet und gegen die gesetzlichen Gebühren Abschrift einzelner Schriftstücke oder des ihn betreffenden Teils des Registers erteilt werden (§ 760 ZPO.). Die Dienstregister dürfen nur von dem Amtsgericht, bei dem der G.V. angestellt ist, vernichtet werden (§ 77 GVD.).

Die vorstehend angegebenen Vorschriften waren ihrem wesentlichen Inhalte nach schon in der „Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher“ v. 24. Juli 1879 (Anl. zum JMBI. Nr. 31 von 1879) enthalten (vgl. §§ 126 flg. daselbst). Daß das hiernach zu führende Dienstregister nicht als ein „öffentliches Register oder Buch“ im Sinne des § 348 Abs. 1 StGB. anzusehen war, hat das RG. wiederholt entschieden (RGSt. Bd. 4 S. 283, 286, 287, Bd. 7 S. 252, 254, 255, Bd. 20 S. 175, 177). Die dort dargelegten Grundsätze gelten auch für das nach den Bestimmungen der GVD. v. 23. März 1914 zu führende Dienstregister (vgl. auch §§ 65 flg. der GVD. v. 31. März 1900). Keine der in Betracht kommenden Vorschriften rechtfertigt die Annahme, daß man es mit einem „öffentlichen“, d. h. für und gegen jedermann beweiskräftigen Buch oder Register zu tun habe; es handelt sich vielmehr um amtliche Aufzeichnungen, die lediglich die dienstliche Aufsicht ermöglichen oder doch erleichtern sollen.

Auch im übrigen bietet der Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafür, daß sich der Angeklagte einer Falschbeurkundung nach § 348 Abs. 1 StGB. schuldig gemacht haben könnte. Dagegen ist nicht ersichtlich, weshalb die Strafkammer nicht den Tatbestand des Abs. 2 daselbst als verwirklicht angesehen hat. Daß die Sonderakten und die anderen Schriftstücke, die der Beschwerdeführer in Beziehung auf die Unterschlagung unterdrückt und später nicht herausgegeben hat, als Urkunden im Sinne des § 348 Abs. 2 StGB. anzusehen sind, kann nicht zweifelhaft sein; in dieser Beziehung genügt ein Hinweis auf RGSt. Bd. 60 S. 17, 20, 21 und die dort angegebene Rechtsprechung. Der Begriff des Beiseiteschaffens ist in RGSt. Bd. 23 S. 99, 100 flg. näher erörtert. Daß der Tatbestand der §§ 350, 351 mit dem des

§ 348 Abs. 2 (349) StGB. tateinheitlich zusammentreffen kann, ergibt sich aus RGE. Bd. 65 S. 102, 103.

Hiernach war das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufzuheben, wenn auch, wie bereits dargelegt, die Verurteilung wegen schwerer Amtsunterschlagung nach §§ 350, 351 StGB. rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Der Strafkammer bleibt es unbenommen, demnächst zutreffendenfalls das Erschwerungsmerkmal des § 349 StGB. trotz der Vorschrift des § 358 Abs. 2 StPD. anzunehmen, wenn nur auf keine „härtere Strafe“ erkannt wird.